

ÜBERNAHMERECHTLICHE ANGABEN

gemäß § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB und erläuternder Bericht

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital der TUI AG besteht aus nennwertlosen Stückaktien, die jeweils in gleichem Umfang am Grundkapital beteiligt sind. Der auf die einzelne Aktie rechnerisch entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals beträgt rund 2,56 €.

Das in den Handelsregistern der Amtsgerichte Berlin-Charlottenburg und Hannover eingetragene gezeichnete Kapital der TUI AG setzte sich zum Ende des Geschäftsjahres 2013 / 14 aus 286.561.143 Aktien zusammen (Vorjahr 252.375.570 Aktien) und betrug insgesamt 732.581.929 €. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

BESCHRÄNKUNGEN, DIE STIMMRECHTE ODER DIE ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN BETREFFEN

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand der TUI AG nicht bekannt.

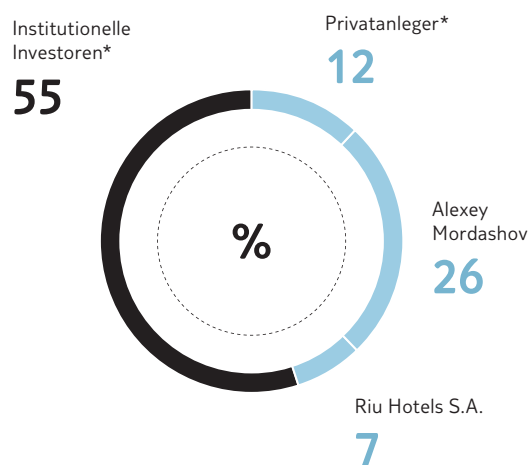
BETEILIGUNGEN AM KAPITAL, DIE 10 % DER STIMMRECHTE ÜBERSCHREITEN

Folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, sind dem Vorstand der TUI AG gemeldet worden:

Alexey Mordashov, Russland, hat am 10. Juli 2014 mit den ihm zuzurechnenden Stimmrechten an der TUI AG die 25 %-Schwelle überschritten; zu diesem Datum waren ihm Stimmrechte in Höhe von 25,6 % über die S-Group Travel Holding GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland, sowie die Unifirm Limited, Zypern, zuzurechnen.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2013 / 14 befanden sich rund 67 % der TUI Aktien im Streubesitz. Etwa 12 % aller TUI Aktien entfielen auf Privataktionäre, rund 55 % auf institutionelle Investoren sowie Finanzinstitute und etwa 33 % lagen in den Händen von strategischen Investoren. Nach Auswertung des Aktienregisters liegen die Aktien überwiegend bei Investoren in Deutschland und dem übrigen EU-Raum.

AKTIONÄRSSTRUKTUR* (30.9.2014)



*Streubesitz laut Deutsche Börse.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestanden und bestehen nicht.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Soweit die TUI AG im Rahmen ihres Mitarbeiteraktienprogramms Aktien an die Mitarbeiter ausgibt, werden den Mitarbeitern die Aktien mit einer Sperrfrist unmittelbar übertragen. Die begünstigten Mitarbeiter können die ihnen aus den Mitarbeiteraktien zustehenden Kontrollrechte wie andere Aktionäre unmittelbar nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung ausüben.

Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Änderung der Satzung

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach §§ 84 f. AktG in Verbindung mit § 31 MitbestG. Satzungsänderungen erfolgen nach den Regelungen der §§ 179 ff. AktG in Verbindung mit § 24 der Satzung der TUI AG.

Befugnisse des Vorstands zur Aktienaussgabe oder zum Aktienrückkauf

Die Hauptversammlung vom 12. Februar 2014 hat den Vorstand der TUI AG ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung ist bis zum 11. August 2015 befristet. Die Möglichkeit, eigene Aktien zu erwerben, wurde bisher nicht genutzt.

In der Hauptversammlung vom 13. Februar 2013 wurden zwei Ermächtigungen zur Erhöhung des Grundkapitals über insgesamt 74,5 Mio. € bis zum 12. Februar 2018 beschlossen. Hierin enthalten ist ein genehmigtes Kapital zur Ausgabe neuer Aktien mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses in Höhe von 64,5 Mio. € sowie ein genehmigtes Kapital zur Ausgabe von Belegschaftsaktien in Höhe von 10 Mio. €.

Die Hauptversammlung vom 15. Februar 2012 hat ein bedingtes Kapital in Höhe von 120 Mio. € beschlossen, das bis zum 14. Februar 2017 die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten sowie Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen bis zu einem Nominalbetrag von 1,0 Mrd. € ermöglicht. Diese Ermächtigung wurde bisher nicht genutzt.

In der Hauptversammlung vom 9. Februar 2011 wurde ein Beschluss zur Schaffung eines genehmigten Kapitals zur Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen in Höhe von 246 Mio. € bis zum 8. Februar 2016 gefasst.

Bereits durch die Hauptversammlung am 13. Mai 2009 war ein bedingtes Kapital in Höhe von 100 Mio. € beschlossen worden. Danach konnten bis zum 12. Mai 2014 Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten sowie Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen bis zu einem Nominalbetrag von 1,0 Mrd. € ausgegeben werden. Mit Begebung einer Wandelschuldverschreibung über rund 218 Mio. € im November 2009 hat die TUI AG diese Ermächtigung teilweise ausgenutzt.

Die Hauptversammlung am 7. Mai 2008 hatte ein weiteres bedingtes Kapital in Höhe von 100 Mio. € beschlossen, das bis zum 6. Mai 2013 die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten sowie Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen bis zu einem Nominalbetrag von 1,0 Mrd. € ermöglichte. Mit Begebung einer Wandelschuldverschreibung über rund 339 Mio. € im März 2011 hat die TUI AG diese Ermächtigung ebenfalls teilweise ausgenutzt.

Die Begebung von Schuldverschreibungen und Genussrechten aus den beiden vorgenannten Ermächtigungen ist insgesamt auf einen Nominalbetrag von 1,0 Mrd. € beschränkt.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen

Die bestehenden börsennotierten Anleihen und die syndizierte Kreditlinie enthalten Klauseln für den Fall eines Kontrollwechsels (Change of Control). Ein Kontrollwechsel liegt insbesondere dann vor, wenn ein Dritter direkt oder indirekt die Kontrolle über je nach Vertrag mindestens 30% oder die Mehrheit der stimmberechtigten Aktien der TUI AG erlangt.

Im Falle eines Kontrollwechsels muss den Gläubigern der festverzinslichen Anleihe der Rückkauf angeboten werden. Im Falle der Wandelanleihen ist ein Kündigungsrecht oder die Minderung des Wandlungspreises vorgesehen.

Für die Hybridanleihe ist als Folgewirkung ein Zinsaufschlag vereinbart, sofern eine Verschlechterung des Ratings eintritt.

Für die syndizierte Kreditlinie, die erst mit Vollzug des geplanten Zusammenschlusses zwischen der TUI AG und der TUI Travel PLC in Kraft treten wird, ist im Falle des Kontrollwechsels ein Kündigungsrecht seitens der Kreditgeber vorgesehen.

Das Gesamtvolumen der noch ausstehenden Verpflichtungen unter Finanzierungsinstrumenten mit entsprechenden Klauseln für den Fall des Kontrollwechsels beträgt zum Bilanzstichtag rund 1,0 Mrd. €. Darüber hinaus bestehen keine Vereinbarungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen, die umfangreiche vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen auslösen könnten, die für die Liquidität des Konzerns von erheblicher Bedeutung wären.

Neben den vorgenannten Finanzierungsinstrumenten beinhaltet eine Rahmenvereinbarung zwischen der Familie Riu und der TUI AG eine Klausel für den Fall eines Kontrollwechsels bei der TUI AG. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn eine definierte Hauptversammlungspräsenzmehrheit einer Aktionärsgruppe besteht bzw. wenn ein Drittel der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat einer Aktionärsgruppe zuzurechnen ist. Im Falle des Kontrollwechsels hat die Familie Riu das Recht, von TUI mindestens 20 % und maximal sämtliche von TUI gehaltenen Anteile an der RIUSA II S.A. zu erwerben.

Eine entsprechende Vereinbarung hinsichtlich eines Kontrollwechsels bei der TUI AG besteht mit der El Chiaty Group. Ein Kontrollwechsel liegt auch hier vor, wenn eine definierte Hauptversammlungspräsenzmehrheit einer Aktionärsgruppe besteht bzw. wenn ein Drittel der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat einer Aktionärsgruppe zuzurechnen ist. Die El Chiaty Group hat in diesem Fall das Recht, von der TUI jeweils mindestens 15 % und maximal alle von der TUI gehaltenen Anteile an den gemeinsamen Hotelgesellschaften in Ägypten und den Vereinigten Arabischen Emiraten zu erwerben.

In der Lizenzvereinbarung, die im Rahmen der Zusammenfassung des touristischen Geschäfts unter der TUI Travel PLC getroffen wurde, hat die TUI Travel PLC als Lizenznehmer im Falle eines Kontrollwechsels bei der TUI AG das Recht, das gesamte touristische Markenportfolio der TUI AG zu erwerben. Für das Joint Venture TUI Cruises zwischen Royal Caribbean Cruises Ltd. und der TUI AG wurde ebenfalls eine Vereinbarung für den Fall eines Kontrollwechsels bei der TUI AG getroffen. Sie beinhaltet für den Partner das Recht, eine Auflösung des Joint Venture zu verlangen und für den Erwerb des Anteils der TUI AG einen gegenüber dem Verkaufspreis für den eigenen Anteil reduzierten Kaufpreis zu dotieren.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots

CHANGE OF CONTROL-VEREINBARUNG

Für den Fall des durch eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse bedingten Verlusts des Vorstandsamts oder der Wahrnehmung des für diesen Fall eingeräumten Rechts zur Niederlegung des Amts und Kündigung des Vorstandsdienstvertrags haben die Vorstandsmitglieder einen Anspruch auf Abgeltung der finanziellen Ansprüche für die Restlaufzeit des Vorstandsdienstvertrags, maximal für einen Zeitraum von zwei bzw. drei Jahren.

Die Jahreserfolgsvergütung und die Ansprüche aus dem langfristigen Anreizprogramm für die Restlaufzeit des Dienstvertrags richten sich dabei nach dem Durchschnitt der für die letzten zwei Geschäftsjahre für Herrn Jousen und dem Durchschnitt der für die letzten drei Geschäftsjahre für Herrn Baier gewährten Bezüge.